

Ausführungsbestimmungen

für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich für ein Studium nach den Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Prorektorin für Studium, Lehre und Weiterbildung: Prof. Dr. Vera Heyl

Heidelberg, den 28.01.2017

170128_Ausfuhrungsbestimmungen_Anerkennung_Kompetenzen.docx

Ausführungsbestimmungen für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich vom 28.01.2017

1 Gegenstand der Ausführungsbestimmungen

(1) Mit diesen Ausführungsbestimmungen regelt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die Voraussetzungen zur *Anerkennung von Kompetenzen* (i.d.R. nachgewiesen durch Prüfungsleistungen) aus Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder aus Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen für ein Bachelor- oder Masterstudium.

(2) Diese Ausführungsbestimmungen gelten im Zusammenhang mit der *Verfahrensbeschreibung für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich*.

2 Rechtsgrundlagen

(1) Grundlagen dieser Ausführungsbestimmungen und des Anerkennungshandelns sind

- § 35 des Landeshochschulgesetzes (LHG)
- § 34 der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge
- § 24 der Bachelorstudiengänge *Frühkindliche und Elementarbildung* sowie *Prävention und Gesundheitsförderung*
- § 31 der Masterstudiengänge *Bildungswissenschaften* sowie *E-Learning und Medienbildung*.

(2) Hintergrund der Regelungen im LHG und in den Bachelor- und Masterstudiengängen ist das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention).

(3) Gemäß § 35 Abs. 1 LHG sowie den entsprechenden Vorgaben, die in Absatz 1 der oben genannten Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten sind, werden Leistungen anerkannt, wenn „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden“. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden, also einen erfolgreichen Abschluss im jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang infrage stellen. Im Rahmen der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge entsprechen die Fächer/Studienbereiche Teilstudiengängen.

(3) Als Maßstab für die Beurteilung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, sind die Kompetenzbeschreibungen für das/die anzuerkennende/n Modul/e aus dem jeweiligen Modulhandbuch des Fachs bzw. Studienbereichs heranzuziehen sowie die Studienvolumina, wobei der dem Modul hinterlegte Workload (ECTS-Punkte) lediglich als Indika-

tor dienen soll. *Eine Gleichwertigkeitsfeststellung, d.h. eine Überprüfung, ob die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen, findet nicht mehr statt.*

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule.

(5) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen (dem/den Formular/en zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mit Stellungnahme/n der/des Anerkennungsbeauftragten, Nachweisen über die entwickelten Kompetenzen).

(6) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird das Ergebnis („bestanden“ bzw. Note) entsprechend übernommen und mit einem Vermerk über die Anerkennung im Zeugnis ausgewiesen. Noten, die nicht dem deutschen Notensystem entsprechen, werden gemäß der Modifizierten bayrischen Formel umgerechnet. Die Umrechnung ist Aufgabe des Prüfungsamts.

Wenn als Grundlage für die Anerkennung eines benoteten Moduls mehr als eine benotete Prüfungsleistung an einer anderen Hochschule vorliegt, wird das arithmetische Mittel der vorliegenden Noten gebildet. Das Ergebnis wird ggf. zur nächstliegenden, in dem jeweiligen Studiengang gültigen Note gerundet (z.B. 1,6 → 1,7 oder 2,4 → 2,3 oder 3,2 → 3,3). Liegt das Ergebnis genau zwischen zwei gültigen Noten, so wird zur besseren Note gerundet (z.B. 1,5 → 1,3 oder 2,15 → 2,0 oder 3,85 → 3,7).

Gemäß § 34 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge, § 31 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Bildungswissenschaften*, § 31 Abs. 8 des Masterstudiengangs *E-Learning* sowie *Medienbildung* und in Ergänzung zu § 24 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge *Frühkindliche und Elementarbildung* sowie *Prävention und Gesundheitsförderung* wird bei nicht vergleichbaren Notensystemen (d.h., wenn eine Note nicht umgerechnet werden kann) oder wenn keine Note vorhanden ist der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen kann zur Eingruppierung in ein höheres Studiensemester führen, begründet aber keinen Anspruch darauf.

3 Besondere Regelungen über die Anerkennung von Leistungen in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

(1) Das in einem gleichen oder verwandten lehramtsbezogenen Studiengang bestandene Orientierungspraktikum (OSP) wird anerkannt.

(2) Die Vorprüfung (VoP) dient der Feststellung, dass eine definierte Anzahl an Prüfungen innerhalb einer Frist erfolgreich absolviert wurde. Dementsprechend wird die an einer anderen Pädagogischen Hochschule in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Frist anerkannt. Damit entfällt jede weitere Fristsetzung. Eine extern bestandene VoP begründet keinen Anspruch auf eine pauschale Anerkennung der in einem Fach/Studienbereich zur VoP gehörenden Basismodule.

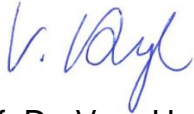
(3) Die Anerkennung von Leistungen aus gleichen oder verwandten lehramtsbezogenen Studiengängen für die Basismodule der VoP, die Vertiefungsmodule sowie die Abschlussmodule der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgt nach dem in der *Verfahrensbeschreibung für die Anerkennung von Kompetenzen* beschriebenen Verfahren.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe über den internen Hochschulverteiler in Kraft.

(2) Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat in seiner 419. Sitzung am 08.02.2017 zustimmend Stellung genommen.

Heidelberg, 08.02.2017



Prof. Dr. Vera Heyl
Prorektorin für Studium, Lehre und Weiterbildung